



Satzung

der Schützengemeinschaft 1701 Viesebeck e.V.

Neufassung vom 12.01.2002

Änderung §5 vom 09.06.2006

Änderung §6 Absatz 1 u. 2 vom 21.01.2012

Änderung §3 Absatz 1, 2, 3, 4, § 18 Abs 2 sowie § 18 Abs. 3 gelöscht vom 28.01.2017

Wolfhagen-Viesebeck, den 28. Januar 2017

1.Vorsitzender
(Burkhard Kuhaupt)

Schriftführer
Erich Herbold

Paragraph 1: Entstehung und Aufgabe

Nach vorliegenden Unterlagen und Überlieferungen wurde die Vereinigung im Jahre 1701 gegründet.

Sie hatte die Aufgabe, in unsicheren Zeiten den Schutz von Haus und Hof, Leib und Leben der Bürger zu gewährleisten. Die Mitglieder der Vereinigung waren zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

Die heutige Aufgabe der Vereinigung besteht darin, die überlieferten Traditionen und das heimatliche Brauchtum zu pflegen, zur Pflege des Ortsbildes beizutragen und in einer gegenseitigen Hilfeleistung seiner Mitglieder.

Paragraph 2: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Schützengesellschaft 1701 Viesebeck

Die Schützengesellschaft hat ihren Sitz in Wolfhagen-Viesebeck.

Sie soll in das Vereinsregister des für Wolfhagen zuständigen Amtsgerichts Wolfhagen eingetragen werden.

Die Schützengesellschaft ist Rechtsnachfolgerin der bestehenden Schützengesellschaft 1701 Viesebeck.

Paragraph 3: Gemeinnützigkeit

- 1) Die Schützengesellschaft 1701 Viesebeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, wie der Erhaltung und Pflege der überlieferten Traditionen, des heimatlichen Brauchtums und der Förderung der Gemeinschaft.
- 3) Die Schützengesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Schützengesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützengesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schützengesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember

Paragraph 5: Mitgliedschaft

- 1) Die Schützengesellschaft besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern

- 2) Mitglieder ohne Mitgliedschaftsrechte im Sinne von §7 können alle männlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ordentliche Mitglieder können alle männlichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft ist zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
Die neuen Mitglieder werden beim Britzen während des Schützenfestes vorgestellt.
Die Ehefrauen bzw. Lebensgefährtinnen der neuen Mitglieder werden als Schützenschwestern in die Gesellschaft aufgenommen.
Die Schützenschwestern unterliegen nicht den Rechten und Pflichten der nachfolgenden Paragraphen.
Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

- 3) Zu Ehrenmitgliedern können Schützenbrüder ernannt werden, die sich um die Schützengesellschaft besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder müssen durch die Generalversammlung ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Paragraph 6: Mitgliedsbeitrag

- 1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Als Zahlungsweise gilt die jährliche Zahlung.
- 3) Bei Aufnahme in die Schützengesellschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühr und die Festlegung einer Altersgrenze werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Paragraph 7: Mitgliedschaftsrechte

- 1) Alle Mitglieder der Gesellschaft können an der Generalversammlung teilnehmen und können Anträge stellen.
Sie können an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechts mitwirken.

- 2) Alle Mitglieder der Schützengesellschaft sind wählbar.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und ihre durch Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu nutzen.
- 4) Jedem Mitglied, welches sich durch die Anordnung eines Gesamtvorstandsmitgliedes oder eines vom Gesamtvorstand Beauftragten in seinem Recht verletzt fühlt, steht das Recht zur Beschwerde an den Gesamtvorstand zu.
Der Gesamtvorstand hat die Beschwerde in seiner nächsten Sitzung zu behandeln und das Ergebnis dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen. Der Beschwerdeführer hat das Recht gegen den Bescheid die Generalversammlung anzurufen. Die Generalversammlung entscheidet dann endgültig.

Paragraph 8: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Schützengesellschaft sind verpflichtet

- a) die Gesellschaft in ihren Bestrebungen zu unterstützen
- b) das Eigentum der Gesellschaft schonend zu behandeln
- c) an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen
- d) den verstorbenen Schützenbrüdern und Schwestern das letzte Geleit zu geben
- e) den Anordnungen des Gesamtvorstandes Folge zu leisten
- f) die Beiträge pünktlich zu zahlen
- g) die Verpflichtung eines Schützenknechtes und eines Schützenmeisters zu übernehmen

Paragraph 9: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) Durch Tod
- 2) Durch Austritt, der zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss.
- 3) Durch Streichung auf Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung der Gesellschaft verstößt.
 - b) die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht beachtet.

- c) mit der Beitragsentrichtung in Verzug gerät und dieser trotz Mahnung nicht nachkommt.
- d) dem Schützenfest in drei aufeinanderfolgenden Jahren ohne triftigen Grund fern bleibt.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu.

Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.

Während der Zeit des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Erstattung der Beiträge. Gegenstände der Gesellschaft sind zurück zu geben.

Paragraph 10 Organe der Schützengesellschaft

Die Organe der Schützengesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung (Paragraph 11)
- b) Der Gesamtvorstand (Paragraph 12)
- c) Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB (Paragraph 12)

Paragraph 11 Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Schützengesellschaft. Sie ist die Versammlung aller Mitglieder und wird durch den Gesamtvorstand einberufen.
- 2) Die Generalversammlung findet jährlich im Januar oder Februar statt. Die Einberufung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Kassenführers
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Gesamtvorstands
 - e) Wahlen
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Gesamtvorstands und Anträge der Mitglieder, die schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen sind.

- 3) Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie können jedoch auch geheim durch Stimmzettelabgabe erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag mit mindestens $\frac{1}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder angenommen wird.

Änderungen der Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 4) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5) Außerordentliche Generalversammlungen müssen durch den Gesamtvorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die außerordentliche Generalversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Für Einladungsfrist, Einladungsform und Beschlussfähigkeit der Versammlung gelten die gleichen Festlegungen wie für die Generalversammlung.

Paragraph 12 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem Schützenssekretär
 - c) Dem Kassenführer
 - d) Dem Schriftführer
 - e) Den 2 Schützenmeistern
 - f) Den 2 Schützenknechten
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) Den Schützenmeistern des Vorjahres
 - b) Den Schützenknechten des Vorjahres
- 3) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den Kassenführer mit Einzelermächtigung vertreten.
- 4) Die unter Punkt 1, Absätze a, b, c und d genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl dieser Personen ist möglich.

Die unter Punkt 1, Absätze e und f genannten Schützenmeister und Schützenknechte werden Kraft ihres Amtes Mitglieder des Gesamtvorstands. Die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand erlischt mit Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Schützenmeister bzw. Schützenknecht.

Mitglieder des Gesamtvorstands können nicht durch andere Personen ersetzt werden.

- 5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Gesamtvorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich festgehalten sind. Das Protokoll ist von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.
- 6) Der Gesamtvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt worden ist.
- 7) Bestimmte Aufgaben können durch vom Gesamtvorstand gebildete Ausschüsse übernommen werden (Paragraph 14).

Paragraph 13 Kassenprüfer

- 1) Durch die Generalversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt. Sie haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsunterlagen auf der Grundlage der Beschlüsse von Gesamtvorstand und Generalversammlung zu überprüfen. Außerdem obliegt ihnen die Prüfung des Jahresabschlusses.
- 2) Ein Gesamtvorstandsmitglied kann nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

Paragraph 14 Ausschüsse

- 1) Die Generalversammlung und der Gesamtvorstand können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die entsprechend der Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
- 2) Eine besondere Wahl der Ausschüsse ist nicht erforderlich.

Paragraph 15 Schützenmeister und Schützenknechte

- 1) Jedes Mitglied der Schützengesellschaft sollte sich dazu verpflichtet fühlen, einmal die Ämter des Schützenknechtes und des Schützenmeisters zu übernehmen.
- 2) Es werden jeweils 2 Schützenmeister und 2 Schützenknechte von ihren Vorgängern ernannt. Die Ernennung erfolgt beim Schützenfest (siehe

Paragraph 16). Sie üben ihre Ämter jeweils für den Zeitraum von Schützenfest zu Schützenfest aus.

Die ernannten Schützenmeister und Schützenknechte werden Mitglieder des Gesamtvorstands.

- 3) Aufgaben der Schützenmeister:
 - a) Mitarbeit im Gesamtvorstand
 - b) Organisation des Schützenfestes
Genauere Festlegungen erfolgen in einer Festordnung
- 4) Aufgaben der Schützenknechte:
 - a) Mitarbeit im Gesamtvorstand
 - b) Unterstützung der Schützenmeister bei der Organisation und Durchführung des Schützenfestes.
 - c) Kassieren aller Beiträge.

Paragraph 16 Das Schützenfest

- 1) Das Schützenfest ist ein fester Bestandteil in der Geschichte der Schützengesellschaft Viesebeck. Jeder Schützenbruder ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dieses Fest erhalten bleibt.
- 2) Das Schützenfest findet ab dem Jahr 2002 alle zwei Jahre während der Pfingstfeiertage statt. Eine Änderung des Veranstaltungsturnusses ist durch die Generalversammlung zu beschließen.
- 3) Der Ablauf des Schützenfestes wird in einer Festordnung geregelt. Einen Höhepunkt des Schützenfestes soll das „Britzefest“ bilden, bei dem die neuen Schützenmeister und Schützenknechte ernannt und die neuen Mitglieder vorgestellt werden.

Paragraph 17 Vermögen der Schützengesellschaft

- 1) Die Schützengesellschaft verfügt über folgende Vermögenswerte:
 - a) Vereinsfahnen
 - b) Kleinodien
 - c) Urkunden und Akten
 - d) Uniformen
 - e) Kassenbestand
 - f) Toilettenanlage am Festplatz

- 2) Verwahrung der vorgenannten Vereinsvermögen:
 - a) Vereinsfahnen und Urkunden werden im Saal des Hessenkruges aufbewahrt.
 - b) Die Kleinodien befinden sich bei den jeweiligen Schützenmeistern, die für eine sorgfältige Aufbewahrung verantwortlich sind.
 - c) Die Uniformen sind von den einzelnen Mitgliedern in Verwahrung zu nehmen und zu pflegen.
- 3) Über alle Vermögenswerte ist ein Verzeichnis zu führen, welches laufend zu vervollständigen ist.

Paragraph 18

Auflösung der Schützengesellschaft

- 1) Über die Auflösung der Schützengesellschaft 1701 Viesebeck kann nur beschlossen werden, wenn diese nur noch aus 20 Mitgliedern besteht und mindestens 11 dieser Mitglieder der Auflösung namentlich zustimmen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Schützengesellschaft 1701 Viesebeck oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Stadt Wolfhagen zwecks Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Viesebeck zu.

Paragraph 19

Inkrafttreten der Satzung

- 1) Die Satzung der Schützengesellschaft 1701 Viesebeck wurde in der Mitgliederversammlung am 05. Mai 1990 im Saal des Hessenkruges Viesebeck angenommen. Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Alle vorher geltenden Regelungen für die Schützengesellschaft 1701 Viesebeck werden mit dem Tage der Eintragung außer Kraft gesetzt. Die Regeln der Festordnung bleiben jedoch bestehen!